

Einrichtung von Trinkwasserspendern in öffentlichen Gebäuden und ggf. auch auf öffentlichen Verkehrsflächen;

Antrag der Stadträtinnen/e Rudolf Schnur, Maximilian Götzer, Dr. Dagmar Kaindl, Anke Humpeneder-Graf, Helmut Radlmeier, Ludwig Zellner, Gertraud Rößl, Gaby Sultanow, Lothar Reichwein, Philipp Wetzstein, Wilhelm Hess, Dr. Max Fendl, CSU-Fraktion, und Dr. Thomas Haslinger, Bernd Friedrich, JL-BfL-Fraktion, Nr. 999 vom 13.09.2019

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	14	Zuständigkeit:	Amt für Gebäudewirtschaft
Sitzungsdatum:	29.11.2019 (08.11.2019 abgesetzt)	Stadt Landshut, den	11.11.2019
Sitzungsnummer:	86	Ersteller:	Murr, Wolfgang

Vormerkung:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Vermeidung von (Plastik-)müll und Transportwegen (z.B. von Voll- und Leergut) Trinkwasserspender in öffentlichen Gebäuden (Klinikum, Schulen, Kindergärten, Sportanlagen, Rathaus usw.) und ggf. auch auf öffentlichen Verkehrsflächen einzurichten.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Trinkwasser bereits jetzt in allen öffentlichen Gebäuden z. B. in Teeküchen für Mitarbeiter, in Waschräumen von Sportanlagen für die Sportler, sowie an allen (Hand-)waschbecken zur Verfügung steht.

Das Befüllen von Flaschen ist dabei in Abhängigkeit von der jeweiligen Entnahmestelle nicht immer ohne weiteres möglich.

Auch ist es durchaus denkbar, dass z.B. die Waschbecken in Vorräumen von WC-Anlagen nicht unbedingt zum Auffüllen einer Wasserflasche einladen, wenngleich auch hier grundsätzlich Trinkwasserqualität vorzuliegen hat.

Die Einrichtung spezieller, zusätzlicher Zapfstellen zum Befüllen mitgebrachter Wasserflaschen bzw. von Trinkbrunnen ist im Allgemeinen möglich, verursacht jedoch durchaus auch nennenswerte Kosten für Installation und vor allem für den laufenden Betrieb. Des Weiteren sind eine Reihe von Rahmenbedingungen einzuhalten und zu beachten:

- der Aufstellort muss so gewählt werden, dass sich keine Beeinträchtigung der Flucht- und Verkehrswege ergeben kann (keine unzulässige Barrieren und Einengungen, keine unzulässigen Brandlasten, Rutschgefahr durch Spritzwasser, ...).
- Der ordnungsgemäße Betrieb muss sichergestellt werden (wer ist für die Reinigung verantwortlich; Stagnation ist durch ausreichende Spülung auch in Zeiten ohne Nutzung (z.B. Ferien in Schulen) sicherzustellen, wer veranlasst die erforderlichen Trinkwasseruntersuchungen
- Die Trinkwasserspender sind vor unzulässiger Erwärmung zu schützen

Hierzu ist eine Gefährdungsbeurteilung durch einen Sicherheitsingenieur vor Aufstellung von Trinkbrunnen bzw. Wasserspendern anzuraten.

Ausdrücklich muss darauf hingewiesen werden, dass bei allem Bemühen zur Sicherstellung von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser Manipulationen und Fehlbenutzungen der

Trinkwasserzapfstellen nie vollständig ausgeschlossen werden können.

So kommt es immer wieder vor, dass z.B. Gegenstände in den Auslauf gesteckt werden, die Ausläufe mit (verkeimten) Händen angefasst werden, Menschen auf die Entnahmestellen Husten, Niesen, etc.

Eine Verantwortung für Risiken die aus den geschilderten Situationen resultieren und über die normale Reinigung, Pflege, Instandhaltung und Wartung hinausgeht, kann von Verwaltungsseite nicht übernommen werden.

Mit Vandalismusaktionen ist leider ebenfalls immer zu rechnen, was den Unterhalt zusätzlicher Trinkbrunnen erschwert und verteuert. Das im Antrag abgebildete Füllröhrchen für Trinkwasser z.B. dürfte erfahrungsgemäß im öffentlichen Raum nicht allzu lange funktionsfähig sein wie die regelmäßigen Schadensereignisse an bereits vorhandenen Brunnen und Kunstwerken belegen.

Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Installation von zusätzlichen Zapfstellen generell im Einzelfall zu prüfen. Für den ordnungsgemäßen Betrieb stehen im Baureferat keine Personalkapazitäten zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Bausenat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu, die Installation von zusätzlichen Zapfstellen im Einzelfall zu prüfen.

Anlage: Antrag